

Mitteilung des Senats vom 20. Dezember 2005***Gesetz über Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen (Schwangerenberatungsgesetz – SchwBerG)***

1. Der Senat leitet der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes über Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen mit der Bitte um Beschlussfassung zu.
2. Der Entwurf ist mit der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz, dem Magistrat der Stadt Bremerhaven, der Bremischen Evangelischen Kirche, der Katholischen Kirche, Pro Familia und der Ärztekammer Bremen abgestimmt.

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven hält ein gemeinsames Angebot für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven für unzulässig. Auch ProFamilia spricht sich dafür aus, gesetzlich zu regeln, dass Beratungsstellen in Bremen, Bremen-Nord und Bremerhaven vorgehalten werden müssen, um die sozial benachteiligten und dadurch häufig nicht mobilen Bevölkerungsgruppen insbesondere in Bremen-Nord und Bremerhaven nicht von dem Angebot auszuschließen. Diese Anregungen wurden im Gesetzentwurf nicht umgesetzt, weil gegenwärtig Beratungsstellen von zwei Trägern auch in Bremerhaven ansässig sind und davon auszugehen ist, dass auch in Zukunft die Wohnortnähe einer Beratung in beiden Stadtgemeinden im Land Bremen sichergestellt wird.

Die Katholische Kirche Bremen sieht durch die Festlegung eines gemeinsamen Versorgungsschlüssels für die beiden Beratungsformen allgemeine Schwangerenberatung und Schwangerschaftskonfliktberatung (§ 1 Abs. 1 des Entwurfs) sowie durch die Festlegung von Kriterien zur Bestimmung einer Förderrangfolge im Fall eines Überangebots (§ 5 Abs. 3 des Entwurfs) das Pluralitätsgebot gefährdet. Beide Regelungen benachteiligten insbesondere die Beratungsstellen in Trägerschaft der katholischen Kirche, die ihr Beratungsangebot im Wesentlichen auf die allgemeine Schwangerenberatung beschränkten. Daher sei die angemessene Berücksichtigung katholischer Beratungsstellen in den genannten Vorschriften des Gesetzentwurfs ausdrücklich zu regeln. Dem ist entgegen zu halten, dass das Gebot, ein weltanschaulich vielfältiges Angebot vorzuhalten, eine unmittelbare Vorgabe des Bundesgesetzgebers an die Länder ist. Das Pluralitätsgebot ist bei der Ausgestaltung des Beratungsangebots und der Förderung der Beratungsstellen durch den Landesgesetzgeber stets zu berücksichtigen, ohne dass es in jede landesrechtliche Vorschrift explizit aufgenommen werden müsste. Ein ausdrücklicher Vorbehalt zugunsten katholischer Beratungsstellen ist dem Pluralitätsgebot dagegen nicht geschuldet und aus Gründen der Chancengleichheit aller Träger auch nicht angezeigt. Im Übrigen ist die Förderung der Caritasverbände durch den oben genannten Vergleich für die Dauer von fünf Jahren sichergestellt.

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven, die Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, die Evangelische Kirche Bremen und die Katholische Kirche haben Bedenken hinsichtlich der Verpflichtung der Träger zur Erhebung eines angemessenen Entgelts für die allgemeine Schwangerenberatung (§ 6 Abs. 3 des Entwurfs) geäußert. Es solle insbesondere im Interesse sozial benachteiligter Frauen den Trägern überlassen bleiben, ob Beratungsentgelte erhoben werden oder nicht. Diesem Vorschlag ist

nicht gefolgt worden, um für alle in der Schwangerenberatung tätigen Träger einheitliche Bedingungen zu schaffen und so einen Verdrängungswettbewerb unter den Trägern zu vermeiden. Träger, die mangels anderer Quellen auf die Erhebung von Beratungsentgelten angewiesen sind, liefen anderenfalls Gefahr, von Trägern, die auf sonstige Einnahmen zurückgreifen und daher die Beratung kostenfrei anbieten können, verdrängt zu werden. Da der staatliche Sicherstellungsauftrag nicht nur die Vorhaltung eines ausreichenden, sondern auch die Gewährleistung eines weltanschaulich vielfältigen Angebots umfasst, ist einer solchen Entwicklung vorzubeugen. Die für alle Träger geltende Verpflichtung, angemessene Beratungsentgelte für die allgemeine Schwangerenberatung zu erheben, ist insoweit ein zielführendes Mittel, zumal die wirtschaftlichen Belange der Ratsuchenden bei der Bemessung der Entgelte berücksichtigt werden können.

Die staatliche Deputation für Arbeit und Gesundheit hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 1. Dezember 2005 zugestimmt.

3. Kosten werden durch das Gesetz voraussichtlich nicht entstehen.

Gesetz über Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen (Schwangerenberatungsgesetz – SchwBerG)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Teil 1

Allgemeine Grundsätze

§ 1

Sicherstellung der Beratung

(1) Die Sicherstellung eines ausreichenden pluralen Angebots wohnortnaher Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes obliegt der Freien Hansestadt Bremen. Dabei ist von dem sich aus § 4 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes ergebenden Versorgungsschlüssel von einer vollzeitbeschäftigten Beratungskraft oder einer entsprechenden Zahl von Teilzeitbeschäftigten je 40.000 Einwohner auszugehen, der für beide Beratungsstellen zusammen und nicht gesondert für die Beratungsstellen nach § 3 und § 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes gilt.

(2) Das Beratungsangebot nach Absatz 1 wird durch die Gesundheitsämter und Beratungsstellen in freier Trägerschaft, die über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit langjähriger Erfahrung auf dem Gebiet der Schwangerenberatung oder der Schwangerschaftskonfliktberatung verfügen, sichergestellt.

§ 2

Einzugsgebiet

Die Freie Hansestadt Bremen stellt ein einheitliches Einzugsgebiet dar. Das Beratungsangebot unter Berücksichtigung des Versorgungsschlüssels nach § 4 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes wird nicht getrennt für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven festgelegt.

Teil 2

Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

§ 3

Verfahren

(1) Über die Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen entscheidet der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales. Die Anerkennung kann nur auf Antrag des Trägers einer Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle und bei Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 5 bis 7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes erfolgen.

(2) Aus der Anerkennung folgt kein Anspruch des Trägers der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle auf finanzielle Förderung, soweit sich nicht aus den Vorschriften des Teils 3 etwas anderes ergibt.

(3) Die Anerkennung wird widerruflich und für die Dauer von drei Jahren erteilt.

(4) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht vorgelegen haben, nachträglich wegfallen oder eine sachgemäße Beratung nicht mehr gewährleistet ist.

(5) Die Anerkennung erlischt, wenn der Träger einer anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle auf die Anerkennung verzichtet oder die Beratungstätigkeit nicht nur vorübergehend einstellt. Verzicht, Einstellung der Beratungstätigkeit und Änderungen, die die Voraussetzungen der Anerkennung betreffen, sind dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales gibt die anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in geeigneter Form bekannt.

§ 4

Anerkennung von ärztlichen Beratungsstellen

(1) Ärztinnen und Ärzte werden nicht zur Sicherstellung des Beratungsangebotes nach § 1 Abs. 1 herangezogen, können aber als Beratungsstelle anerkannt werden, wenn sie

1. eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit nach Erteilung der Approbation oder einer Erlaubnis nach § 10 der Bundesärzteordnung und
2. die Kenntnis der möglichen Hilfen für Schwangere nach § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes durch die Teilnahme an einer vom Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales anerkannten Informations- und Fortbildungsveranstaltung zu Inhalt, Form und Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung sowie über die öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Familien, Mütter und Kinder

schriftlich nachweisen.

(2) § 3 Abs. 2 bis 5 und § 7 Nr. 3, 4 und 6 gelten entsprechend.

Teil 3

Förderung von Beratungsstellen

§ 5

Voraussetzungen der Förderung

(1) Die Freie Hansestadt Bremen fördert Einrichtungen freier Träger, die Beratung nach § 2 oder nach § 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes anbieten und die, soweit sie Beratung nach § 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes durchführen, gemäß § 9 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes anerkannt worden sind (Beratungsstellen). Eine Förderung wird nur gewährt, wenn diese Beratungsstellen erforderlich sind, um mit der in § 4 Abs. 1 Satz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes bestimmten Mindestzahl von Beraterinnen und Beratern ein wohnortnahes und weltanschaulich plurales Beratungsangebot sicherzustellen. Um den Ratsuchenden die Auswahl zwischen Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung zu ermöglichen, sollen sich die in der Bevölkerung vertretenen grundsätzlichen Werthaltungen in Fragen des Lebensschutzes im Beratungsangebot widerspiegeln. Dabei ist nicht für jede religiöse oder weltanschauliche Ausrichtung eine spezielle Beratungsstelle erforderlich.

(2) Die Förderung setzt weiter voraus, dass die Beratungsstellen in freier Trägerschaft

1. über die für eine sachgemäße Durchführung der Beratung geeigneten Räumlichkeiten und die hierzu erforderlichen Einrichtungen verfügen,
2. an mindestens drei Tagen pro Woche regelmäßige Öffnungszeiten einrichten sowie fernmündlich erreichbar sind,

3. grundsätzlich mit allen Stellen zusammenarbeiten, die öffentliche und private Hilfen für Mutter und Kind gewährleisten,
4. die Maßstäbe, die der Beratungstätigkeit zugrunde liegen, und die aus den Aufzeichnungen gesammelten Erfahrungen jährlich in einem schriftlichen Bericht nach den Vorgaben des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales darstellen,
5. über jede durchgeführte Schwangeren- oder Schwangerschaftskonfliktberatung ein Protokoll, das keine Rückschlüsse auf die Identität der Beratenen oder der hinzugezogenen Personen erlaubt, nach einem vom Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales bestimmten Muster erstellen und diesem auf Verlangen vorlegen,
6. ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Pflicht zur Verschwiegenheit und die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung dieser Verpflichtung (§ 203 Abs. 1 Nr. 4 a des Strafgesetzbuches) hinweisen und dies belegen sowie
7. dafür Sorge tragen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstelle Supervision erhalten und fachlich fortgebildet werden. Nachweise über Kompetenzerhaltungsmaßnahmen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales auf Verlangen vorzulegen.

(3) Geht das in den Gesundheitsämtern und den Beratungsstellen freier Träger tätige Personal über den nach Absatz 1 ermittelten Bedarf hinaus, werden diejenigen Beratungsstellen freier Träger gefördert, die über größere, durch entsprechende Zahlen belegte Erfahrung bei der Beratung nach §§ 2 oder 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes verfügen. Erfüllen mehrere Beratungsstellen diese Voraussetzungen, werden vorrangig die Beratungsstellen derjenigen freien Träger gefördert, die sowohl die Beratung nach § 2 als auch die nach § 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes erbringen, sodann die Beratungsstellen derjenigen freien Träger, die in einem engen zeitlichen, räumlichen und konzeptionellen Zusammenhang mit der Beratung nach §§ 2 oder 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes selbst Leistungen anbieten, welche diese Beratung ergänzen und der Erreichung ihrer Ziele förderlich sind.

§ 6

Umfang der öffentlichen Förderung

- (1) Für die zur Gewährleistung des Versorgungsschlüssels nach § 4 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes tätigen Beratungsstellen in freier Trägerschaft, die die Voraussetzungen des § 5 erfüllen, betragen die Zuwendungen mindestens 80 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten.
- (2) Zuwendungsfähige Kosten sind die für den Betrieb einer Beratungsstelle nach Absatz 1 notwendigen Personal- und Sachausgaben.
- (3) Bei den Leistungen nach § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes ist grundsätzlich ein dem Beratungsaufwand entsprechendes und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Leistungsempfängers angemessenes Entgelt zu erheben, das vorrangig zur Deckung des vom Träger zu erbringenden Eigenanteils an seinen notwendigen Personal- und Sachkosten eingesetzt werden soll.

§ 7

Berichtspflicht

Die geförderten und die zur Sicherstellung des Beratungsangebotes herangezogenen Beratungsstellen sind verpflichtet, dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zum 31. März eines jeden Jahres einen schriftlichen Erfahrungsbericht über das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen. Darin ist in einer statistischen Übersicht anonymisiert und in aggregierter Form Auskunft zu geben über

1. die Zahl der durchgeführten Präventionsveranstaltungen jeweils mit Angabe der Teilnehmerzahl sowie der Zielgruppe,
2. die Zahl der Einzel- oder Paarberatungen zu Sexualität, Verhütung und Familienplanung,

3. die Zahl der durchgeführten Beratungen schwangerer Frauen nach § 2 und § 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
4. die Zahl der ausgestellten Beratungsbescheinigungen nach § 7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
5. Alter und Familienstand der beratenen Schwangeren sowie
6. Wohnsitz der beratenen Schwangeren, differenziert nach Bundesländern.

Teil 4

Schlussbestimmung

§ 8

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Mit § 4 Abs. 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) hat der Bundesgesetzgeber für die Beratungsstellen, die zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes nach den §§ 3 und 8 SchKG erforderlich sind, einen Anspruch auf eine angemessene öffentliche Förderung der Personal- und Sachkosten begründet. Die Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes von Beratungsstellen ist gemäß § 4 Abs. 1 SchKG Aufgabe der Länder. Die Länder haben demnach dafür Sorge zu tragen, dass eine Vollzeitberatungskraft bzw. eine entsprechende Anzahl von Teilzeitberatern für je 40.000 Einwohner wohnortnah zur Verfügung steht. Dabei ist auf ein weltanschaulich plurales Angebot zu achten. Die nähere Ausgestaltung der öffentlichen Förderung ist durch Landesrecht zu regeln.

Dabei haben die Länder sowohl die Vorgaben des Schwangerschaftskonfliktgesetzes als auch die zu diesem Gesetz ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung zu berücksichtigen. Mit Urteil vom 3. Juli 2003 (Aktenzeichen: 3 C 26/02) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass der Begriff der angemessenen Förderung die Einschränkung beinhaltet, dass lediglich die notwendigen Personal- und Sachkosten zu tragen sind. Die Vorhaltepflcht des Staates gebietet es demnach, dass mindestens 80 % der notwendigen Personal- und Sachkosten der Beratungsstellen durch den Staat getragen werden. Diesen Rechtsanspruch auf öffentliche Förderung haben nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Juli 2004 (Aktenzeichen: 3 C 48/03) auch diejenigen Beratungsstellen, die ausschließlich die allgemeine Beratung nach § 2 SchKG anbieten, jedoch keine Beratungsbescheinigung für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch ausstellen. In diesem Zusammenhang hat das Bundesverwaltungsgericht weiter festgestellt, dass ein Förderanspruch der Beratungsstellen auch dann noch besteht, wenn das erforderliche plurale Angebot wohnortnaher Beratungsstellen bereits erfüllt ist. Es sei Sache der Landesgesetzgeber, für einen solchen Fall des überschießenden Angebots Auswahlkriterien aufzustellen, die einzelne Anbieter von der Förderung ausschließen.

Das vorliegende Gesetz trifft dementsprechend insbesondere Regelungen über die Anerkennung von Beratungsstellen, die Voraussetzungen sowie den Umfang der Förderung. Es übernimmt dabei weitgehend die Bestimmungen der bisher geltenden Richtlinien über die behördliche Anerkennung von Beratungsstellen nach Artikel 1 des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes vom 4. Juni 1996 (Brem.ABl. S. 273), Richtlinien über die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen vom 4. Juni 1996 (Brem.ABl. S. 275) sowie Richtlinien über die öffentliche Förderung von Beratungsstellen nach Artikel 1 § 4 des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes vom 29. November 1994 (Brem.ABl. S. 47).

II. Einzelbegründung

Zu § 1

§ 1 Abs. 1 greift den Grundsatz des Schwangerschaftskonfliktgesetzes auf, nach dem die Sicherstellung eines ausreichenden pluralen Angebotes wohnortnaher Beratungsstellen Aufgabe der Länder ist. Das Land Bremen ist danach verpflichtet, Schwangerschaftsberatungsstellen und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in ausreichender Anzahl vorzuhalten.

Bei der Berechnung eines ausreichenden Angebots ist der Versorgungsschlüssel des § 4 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes zugrunde zu legen, nach dem für je 40.000 Einwohner mindestens eine Beraterin oder ein Berater vollzeitbeschäftigt oder eine entsprechende Anzahl von Teilzeitbeschäftigten zur Verfügung stehen muss. Die Vorschrift stellt weiterhin klar, dass Schwangerschaftsberatungsstellen und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen zur Erfüllung des Versorgungsschlüssels zusammengerechnet werden.

Absatz 2 der Vorschrift konkretisiert, welche Beratungsstellen bei der Sicherstellung des Beratungsangebotes mitwirken können. Dies sind neben den kommunalen Beratungsstellen der Gesundheitsämter, in denen Familienhebammen tätig sind, Beratungsstellen in freier oder konfessioneller Trägerschaft, deren Personal hinreichend fachlich qualifiziert ist, d. h. über langjährige Beratungserfahrung verfügt.

Zu § 2

§ 2 beschreibt den räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes. Ausgehend von den Besonderheiten des Stadtstaates regelt die Vorschrift, dass bei der Berechnung des Versorgungsschlüssels von der Gesamteinwohnerzahl des Landes Bremen auszugehen und ein Beratungsangebot für beide Stadtgemeinden – unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen Wohnortnähe der Beratung – vorzuhalten ist.

Zu § 3

§ 3 gestaltet das Verfahren zur Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach § 9 SchKG aus. Absatz 1 der Vorschrift bestimmt die zuständige Anerkennungsbehörde und regelt mit dem Antragserfordernis eine wesentliche Voraussetzung des Anerkennungsverfahrens. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen der Anerkennung verweist die Vorschrift auf die §§ 5 bis 7 SchKG.

Die Regelung des Absatzes 2 der Vorschrift dient der Klarstellung, dass die Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen zwar wesentliche, jedoch nicht die einzige Voraussetzung der Förderung ist. Von Bedeutung ist diese Bestimmung vor allem bei der Ankerkennung von ärztlichen Beratungsstellen, die zwar Schwangerschaftskonfliktberatung anbieten, jedoch nicht an dem staatlichen Auftrag der Sicherstellung eines ausreichenden Beratungsangebotes mitwirken.

Absätze 3 und 4 der Vorschrift setzen die Vorgaben des § 10 Abs. 3 SchKG um, nach denen die zuständige Behörde mindestens im Abstand von drei Jahren zu überprüfen hat, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung noch vorliegen. Die Befristung der Anerkennung auf drei Jahre stellt die Einhaltung dieser Vorgaben sicher. Darüber hinaus bestimmt die Vorschrift, dass die Anerkennung widerruflich zu erteilen ist. Auf diese Weise hat die Anerkennungsbehörde die Möglichkeit, die Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle und damit eine wesentliche Förderungsvoraussetzung aufzuheben, wenn ihr vor Ablauf der drei Jahre bekannt wird, dass bei einer anerkannten Beratungsstelle die Anerkennungsbedingungen nach den §§ 5 bis 7 des SchKG von vornherein nicht vorgelegen haben, nachträglich weggefallen sind oder eine sachgemäße Beratung nicht mehr gewährleistet ist.

Absatz 5 der Vorschrift regelt die Voraussetzungen des Erlöschens einer erteilten Anerkennung. Die Anzeigepflicht der Beratungsstellen stellt sicher, dass die Anerkennungsbehörde ohne zeitliche Verzögerungen auf das Erlöschen einer Anerkennung reagieren und diese in geeigneter Form veröffentlichen kann. Die Verpflichtung der Anerkennungsbehörde zur Bekanntmachung der

anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen soll den betroffenen Frauen helfen, sich in dem bestehenden Beratungsangebot zu orientieren und nur in fachlich qualifizierten und zur Ausstellung einer Beratungsbescheinigung befugten Beratungsstellen Rat zu suchen.

Zu § 4

Die Vorschrift definiert die Rolle der ärztlichen Beratungsstellen in der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung. Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sollen danach zwar nicht an der Erfüllung des staatlichen Vorhalteauftrags mitwirken, können aber als Beratungsstelle anerkannt werden, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um im Interesse der betroffenen Frauen eine Schwangerschaftskonfliktberatung im Rahmen eines möglicherweise langjährigen Vertrauensverhältnisses durchführen zu können. Um eine fachlich qualifizierte Beratung zu gewährleisten, muss die niedergelassene Ärztin oder der niedergelassene Arzt mindestens zwei Jahre Berufserfahrung sowie spezielle Kenntnisse in der Schwangerschaftskonfliktberatung nachweisen. Der Sicherstellung der hohen Beratungsqualität dient zudem die Berichts- und Vorlagepflicht nach Absatz 2 der Vorschrift.

Zu § 5

Die Vorschrift konkretisiert die Kriterien für ein ausreichendes Beratungsangebot nach § 4 Abs. 3 SchKG und dient so der Bestimmung der anspruchsberechtigten Beratungsstellen. Eine Förderung wird nach Absatz 1 nur gewährt, wenn die Beratungsstelle erforderlich ist, um das nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz erforderliche wohnortnahe und weltanschaulich plurale Beratungsangebot sicherzustellen. Diese zentrale gesetzliche Vorgabe gewährleistet, dass Ratsuchende in einem existentiellen Konflikt unverzügliche Hilfe in der Nähe ihres Wohnortes erhalten und dabei eine Beratungseinrichtung auswählen können, die ihr Vertrauen genießt. Die Pluralität des Beratungsangebotes wird sichergestellt, indem Ratsuchende zwischen Beratungsstellen verschiedener weltanschaulicher Ausrichtung wählen können. Dabei werden neben weltanschaulich neutralen Beratungsstellen auch solche kirchlicher Träger vorgehalten, ohne dass dabei für jede weltanschauliche oder religiöse Ausrichtung eine spezielle Beratungsstelle erforderlich wäre.

Das Kriterium der Wohnortnähe ist nicht ausdrücklich geregelt worden, weil davon auszugehen ist, dass sämtliche im Einzugsgebiet liegende Beratungsstellen von jeder oder jedem Ratsuchenden mit einem vertretbaren Zeitaufwand aufgesucht werden können.

Die in Absatz 2 geregelten weiteren Förderungsvoraussetzungen knüpfen an die bisher geltenden Richtlinien über die behördliche Anerkennung von Beratungsstellen nach Artikel 1 des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes an, die bisher das Verfahren zur Anerkennung von Beratungsstellen geregelt haben. Die bisherigen praktischen Erfahrungen haben gezeigt, dass die in Absatz 2 der Vorschrift geregelten Förderungsvoraussetzungen erforderlich sind, um ein Beratungsangebot auf hohem fachlichem Qualitätsstandard sicherzustellen.

Absatz 3 der Vorschrift regelt Auswahlkriterien, die zur Anwendung kommen, wenn mehr Beratungspersonal zur Verfügung steht, als nach dem gesetzlichen Versorgungsschlüssel erforderlich ist. In diesem Fall wird derjenige Träger einer Beratungsstelle bevorzugt, der über die größere praktische Erfahrung in der Schwangeren- bzw. Schwangerschaftskonfliktberatung verfügt. Die Beratungserfahrung dient in diesem Zusammenhang als Anhaltspunkt der fachlichen und persönlichen Kompetenz der Beraterinnen und Berater. Festgestellt wird das Maß der praktischen Erfahrungen unter anderem durch die Vorlage der Jahresberichte, in denen auch die Beratungszahlen dokumentiert werden müssen.

Stehen vergleichbar erfahrene Beraterinnen und Berater über den erforderlichen Bedarf hinaus zur Verfügung, richtet sich die Auswahl nach dem Umfang des Unterstützungsangebotes, das die Träger vorhalten. Bietet ein Träger demnach neben der allgemeinen Beratung nach § 2 SchKG auch die Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 5 SchKG an, wird er bei der Förderung aufgrund des umfangreicheren Beratungsangebotes, das er für die betroffenen Frauen vorhält, bevorzugt berücksichtigt. Danach werden diejenigen Träger gefördert, die neben der Beratung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz weitere psy-

chosoziale Unterstützungsleistungen wie beispielsweise Ehe-, Erziehungs- und Lebensberatung, Schuldnerberatung oder geschlechtsspezifisch ausgerichtete Hilfen anbieten. Eine bevorzugte Berücksichtigung bei der Förderung ist in diesen Fällen sinnvoll, da Schwangerschaftskonflikte ihre Ursachen auch in bestehenden partnerschaftlichen bzw. familiären oder finanziellen Problemen haben können, so dass ein ergänzendes Beratungsangebot wirksam zur Lösung von Schwangerschaftskonflikten beitragen kann.

Zu § 6

Absatz 1 setzt die Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung um, nach der die zur Sicherstellung des Versorgungsschlüssels nach § 4 SchKG erforderlichen Beratungsstellen einen Rechtsanspruch auf Förderung in Höhe von mindestens 80 % ihrer Personal- und Sachkosten haben (vergleiche Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Juli 2003 und vom 15. Juli 2004). Das Bundesverwaltungsgericht hat zum Begriff der angemessenen Förderung insbesondere darauf abgestellt, dass hiermit im allgemeinen juristischen Sprachgebrauch keine volle Kostenübernahme gemeint sei. Einen Teil der Kosten müsse der Einrichtungsträger vielmehr aus eigenen oder aus Fremdmitteln bestreiten.

Mit Absatz 2 wird klargestellt, dass lediglich die notwendigen Personal- und Sachausgaben förderungsfähig sind. Diesen Grundsatz hat das Bundesverwaltungsgericht bereits mit Urteil vom 3. Juli 2003 dahingehend näher ausgeführt, dass die Länder zwar verpflichtet seien, die Beratungsstellen durch Förderung in die Lage zu versetzen, der Zahl nach ausreichendes Fachpersonal vorzuhalten. Überschreite das in der Beratungsstelle vorhandene Personal jedoch diese Grenze, brauche der Staat dafür nicht aufzukommen. Gleiches muss für die Sachmittelausgaben der Beratungsstellen gelten. Die Notwendigkeit der Personal- und Sachausgaben ist dem Land gegenüber nachzuweisen. Diese einschränkende Klarstellung ist dem Grundsatz einer wirtschaftlichen Haushaltsführung geschuldet.

Auch die Regelung des Absatzes 3, nach der die Beratungsstellen nach § 3 SchKG gehalten sind, ihre Kosten durch Erhebung von Beratungsentgelten teilweise selbst zu decken, ist durch haushaltsrechtliche Vorgaben gerechtfertigt. § 6 Abs. 4 SchKG schreibt lediglich für die Schwangerschaftskonfliktberatung ausdrücklich die Unentgeltlichkeit der Beratung vor. Andere Beratungsleistungen können daher kostenpflichtig angeboten werden. Die wirtschaftlichen Belange der beratenen Frauen können dabei angemessen berücksichtigt werden, so dass das Beratungsangebot von Frauen aus allen Gesellschaftsgruppen genutzt werden kann.

Zu § 7

Die in § 7 festgelegte Berichtspflicht der geförderten Beratungsstellen dient der Sicherung der fachlichen Qualität der Beratungen.

Zu § 8

§ 8 regelt das In- und Außer-Kraft-Treten des Gesetzes. Das Gesetz soll mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft treten, um das Förderjahr 2006 in vollem Umfang abzudecken, und nach Ablauf von fünf Jahren außer Kraft treten.